

Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu) über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen

Vom 15. Oktober 2025

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLad-SchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsfeiertag und Verkaufssonntag

(1) Aus Anlass des Himmelfahrtsmarktes dürfen am Feiertag Christi Himmelfahrt in der Stadt Kempten (Allgäu) die Verkaufsstellen, die innerhalb der „Einkaufsinnenstadt“ liegen, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

(2) Aus Anlass des Kathreinemarktes dürfen am vierten Sonntag im Oktober in der Stadt Kempten (Allgäu) die Verkaufsstellen, die innerhalb der „Einkaufsinnenstadt“ liegen, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Einkaufsinnenstadt

Der Bereich der „Einkaufsinnenstadt“ ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 07.02.2019, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Die Stadt Kempten ermöglicht allen Verkaufsstellen auf Kemptener Stadtgebiet die Öffnung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr an folgenden Terminen:

1. Am Samstag des ersten Adventswochenendes

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen (Ladenverkaufszeitverordnung) vom 13. Mai 2019 (StABl KE 19/19) außer Kraft.

Kempten (Allgäu), 15. Oktober 2025

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister